

Uster, 22 Mai 2017

Anfrage von Paul Stopper (BPU): Kiesabbau und Wiederauffüllung im Hooggen (Freudwil)

Im Gebiet «Hooggen» in Freudwil sollen gemäss einem kantonalen Gestaltungsplan in den kommenden Jahren ca. 2.5 Millionen Kubikmeter Kies abgebaut werden. Im Oktober 2016 hat die «Kies AG» bei der Stadt Uster das Gesuch für die Erschliessung und für eine erste Etappe des Kiesabbaus eingereicht. Am 14. März 2017 hat der Abteilungsvorsteher Hochbau und Vermessung die baurechtliche Bewilligung mit Auflagen per «Verfügung» erteilt.

Im Technischen Bericht vom 5. Oktober 2016 der «Kies AG» wird ausgeführt, dass «in dieser ersten Etappe ein eigentlicher Kiesabbau nur auf der Parzelle Kat. Nr. G1561 («hinterer Berg», im Eigentum der Stadt Uster) vorgesehen» sei. Und: «Der Abbauperimeter in dieser ersten Abbauetappe umfasst theoretisch in der maximalen Ausdehnung eine offene Grubenfläche von 4.0 ha».

Gemäss kantonalem Richtplan (Stand 2011) ist in Freudwil-Hooggen ein Abbauvolumen von insgesamt 1.0 Mio. m³ und einer Abbaumenge von 100'000 m³ pro Jahr erlaubt, bei einer Abbaufäche von 5 ha. Gemäss kantonalem Gestaltungsplan hingegen ist ein Abbauvolumen von 2.5 Mio. m³, eine Ablagerung von unverschmutztem Aushub von 2.6 Mio. m³ und eine Abbaumenge von 200'000 m³/Jahr erlaubt.

In der Verfügung der Baudirektion vom 20. Mai 2016 zum kant. Gestaltungsplan (Amt für Raumentwicklung, Raumplanung, unterzeichnet allein von Chr. Zimmerhagl, Funktion: «Für den Auszug»), wird dieser eklatante Widerspruch zum kant. Richtplan folgendermassen begründet: «rechtfertigt es sich, den vorliegenden Gestaltungsplan als **untergeordnete Abweichung** im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG festzusetzen».

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht der Kies AG (Berichtverfasser: TBB Ingenieure AG, 8353 Elgg) vom 15. Januar 2015 (und auch gemäss dem kant. Gestaltungsplan) soll der in **Freudwil-Hooggen** abgebaute Kies im **Kieswerk Gossau** aufbereitet werden. Demnach werden folgende Anzahl Transporte (LKW) anfallen (vergl. Beilage):

	Menge (pro Jahr)	Anzahl Bewegungen vom Hooggen-Freudwil zum Anschluss «Uster-Nord» Oberlandautobahn	Anzahl Bewegungen vom Anschluss «Uster-Nord» nach Hooggen-Freudwil
Abbau (Kies)	200'000 m ³ /Jahr	15'833 LKW pro Jahr	
Auffüllung	200'000 m ³ /Jahr		15'833 LKW pro Jahr

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Betrachtet der Stadtrat die Begründung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) für eine Verdoppelung der gesamten Abbau- und Wiederauffüll-Menge und der jährlichen Abbaumenge auch lediglich als eine **«untergeordnete Abweichung»**?
2. Weshalb wurde die erste Etappe exakt so gewählt, dass ausgerechnet nur die städtische Parzelle Kat.-Nr. G1561 in Freudwil vom Abbau betroffen ist?

3. Welche städtische Stelle (welche Person/en) führte die Verhandlungen bis zur Festsetzung des Gestaltungsplanes Hooggen-Freudwil?
4. Welche städtische Stelle führte die Verhandlungen betreffend Nutzung (Abbau und Wiederauffüllung) der städtischen Parzellen Kat.-Nrn. G1561, G1428 und G1545?
5. Welche Menge (m³) Kies kann auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561 abgebaut werden? Welche Menge wird wiederaufgefüllt?
6. Wird die «Kies AG» als einzige Firma den Kiesabbau und die Wiederauffüllung auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561 betreiben?
7. Welche Verträge resp. Vorverträge hat die Stadt Uster mit der «Kies AG» resp. evtl. mit anderen Partnern zum Abbau und Wiederauffüllung der Parzelle Kat.-Nr. G1561 bis heute abgeschlossen?
8. Welche städtische Stelle tritt gegenüber den privaten Abbaufirmen auf (Stadtrat oder nur Verwaltungsstellen)?
9. Wurde eine öffentliche Ausschreibung zur Bewerbungen des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561 durchgeführt? Wenn nicht, weshalb nicht?
10. Welchen Erlös verspricht sich der Stadtrat vom Kiesabbau und der Wiederauffüllung auf der städtischen Parzelle Kat.-Nr. G1561?
11. Untersteht ein allfälliger Vertrag zwischen der Stadt Uster und der Kies AG nicht den Bestimmungen von Art. 12, lit i), resp. 21, lit d) der Ustermer Gemeindeordnung? (Siehe ¹⁾), analog des Vertrages mit der Hard AG für die Rodung von 24 Hektaren Wald zur Kiesgewinnung in Volketswil.
12. Treffen die Verkehrszahlen des Umweltverträglichkeitsberichtes vom 15. Januar 2015 auch heute noch zu? (vgl. Beilage).
13. Welche Route wählen die 15'833 LKW pro Jahr vom Anschluss «Uster-Nord» der Oberlandautobahn nach Gossau (d.h. alle 10 Minuten ein LKW je Richtung!)?
14. Existieren keine intelligenteren Ideen als der LKW-Transport vom Abbaugbiet Hooggen-Freudwil nach Gossau zur Aufbereitung? Zum Beispiel eine Aufbereitung des Kieses auf dem Abbauareal selber oder in der nahen Hard AG in Volketswil?
15. Wer kommt für die Strassenschäden, Umweltbelastungen, gesundheitlichen Schäden infolge CO₂-Ausstosses, Lärmschädigungen etc. dieser LKW-Lawine auf?
16. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass er aufgrund von Artikel 1, Abs. 3 und 4, lit a) bis d) der Ustermer Gemeindeordnung verpflichtet ist, vermeidbare LKW Transporte zu unterbinden? Siehe ²⁾.
17. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Stadtrat, um den Verbrauch von Kies und vor allem, Beton generell einzudämmen? Zum Beispiel bei stadteigenen Liegenschaften wie Schulhäuser oder dem neuen Werkhof? Oder bei Baubewilligungen?
18. Wie ist die Delegation von Baubewilligungen vom Stadtrat an den Vorsteher Hochbau und Vermessung für baurechtliche Bewilligungen geregelt?

Beilage:

- Plan A2.1 «Transportmengen und Transportrouten» (Seite 27), Beilage zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. Januar 2015

Auszug aus der Gemeindeordnung von Uster**1) Art. 12 Obligatorisches Referendum**

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates unterliegen der Urnenabstimmung:

(...)

- i) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens über Fr. 10 Millionen.

Art. 21 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst über:

(...)

- d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Betrag zwischen Fr. 1.5 Millionen bis zu Fr. 10 Millionen.

2) Art. 1 Rechtsform und Aufgaben

(...)

3 Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

4 Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für

- a) den sparsamen Umgang mit Primärenergien
- b) eine kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohnerin und Einwohner – insbesondere von nicht erneuerbaren Energien
- c) **eine kontinuierliche Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner**
- d) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen